

76. Können die Unterhaltsberechtigten eines zu Unrecht verurteilten und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Beamten Ersatz für den Verlust ihres Anspruchs auf das Gnadenvierteljahr und die Witwen- und Waisenpension verlangen?

Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345)  
§ 2 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1918 i. S. Schm. (Kl.) w. preuß. Justizfiskus (Bekl.). Rep. VI. 447/17.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Nachdem durch das RGZ. Bd. 88 S. 198 ff. abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 10. April 1916 die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen war, haben die Vorinstanzen den Klägern zwar eine Entschädigung von 14150,52 M zugesprochen, sie aber mit einem Betrage von 2676,80 M abgewiesen.

Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich

1. um den Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1912 in Höhe von 840 M;
2. um die Witwenpension für die Klägerin zu 1 für das Jahr 1913 in Höhe von 1344 M; und
3. um die Waisenpension für die Klägerin zu 2 für das Jahr 1913 in Höhe von 492,80 M.

Diese Ansprüche können nur auf den § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 gestützt werden, da der Verlust dieser Ansprüche lediglich auf die Verurteilung des Sch., nicht aber auf seine Verhaftung zurückgeführt werden kann. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wonach „Unterhaltsberechtigten insoweit Ersatz zu leisten ist, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist“, auf die hier streitigen Ansprüche Anwendung findet.

Die Vorinstanzen gehen übereinstimmend davon aus, daß durch den am 26. September 1912 erfolgten Tod des Ehemanns und Vaters der Klägerinnen der Unterhaltsanspruch gegen diesen erloschen sei, und daß sie somit irgendwelchen Schadensersatzanspruch wegen Verlustes solcher Ansprüche, die erst nach und infolge des Todes des Sch. entstanden seien, auf Grund des § 2 nicht geltend machen könnten. Das erste Urteil stützt seine Entscheidung darauf, daß durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 26. Januar 1917 der Anspruch der Klägerinnen nur insoweit dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden ist, als ihnen dafür Ersatz zu leisten sei, daß ihnen als Unterhaltsberechtigten durch die Verhaftung ihres Ehemannes bzw. Vaters und durch die Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe der Unterhalt entzogen ist. Auch das angefochtene Urteil hebt dies im Eingange seiner Entscheidungsgründe hervor, führt dann aber weiter aus, daß sich das Urteil des Oberlandesgerichts vom 26. Januar 1917 in Übereinstimmung mit dem Gesetze befinde, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermöge, daß jenes Urteil in seinen Entscheidungsgründen die Prüfung der Frage, ob für die Berechnung der Höhe der Unterhaltsansprüche oder des Witwen- und Waisengeldes das Dienstgehalt oder das Pensionsgehalt des Sch. zugrunde zu legen sei, dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs vorbehalten habe.

Darin ist jedenfalls dem angefochtenen Urteile beizupflichten, daß das Oberlandesgericht in seinem Urteile vom 26. Januar 1917 die jetzt noch streitigen Ansprüche keinesfalls dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Andererseits hat es aber auch diese Ansprüche in jenem Urteile nicht ausdrücklich abgewiesen, was an und für sich hätte geschehen müssen, wenn es bereits damals, wie in dem jetzt angefochtenen Urteil, angenommen hätte, daß insoweit ein Anspruch der Klägerinnen überhaupt nicht zu Recht besteht. Insbesondere zwingt auch die Formel des Urteils vom 26. Januar 1917 keineswegs zu der Annahme, daß damit die jetzt noch streitigen Ansprüche haben abgewiesen werden sollen. Vielmehr besagt diese im engen Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes, es sei den Klägerinnen dafür Ersatz zu leisten, daß ihnen als Unterhaltsberechtigten durch die Verhaftung ihres Ehemanns bzw. Vaters und durch die Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe der Unterhalt entzogen sei. Da nun, wie be-

reits in dem in dieser Sache ergangenen Urteile des Reichsgerichts vom 10. April 1916 (Bd. 88 S. 198 fig.) eingehend dargelegt worden ist, die Vollstreckung des im Wiederaufnahmeverfahren aufgehobenen strafgerichtlichen Urteils den Verlust des Amtes des Verurteilten Sch. zur Folge gehabt und damit auch dessen Anspruch auf Gehalt und infolgedessen weiterhin nach seinem Tode auch der Anspruch der Klägerinnen auf Auszahlung des Gnadenvierteljahres und auf Gewährung einer Witwen- und Waisenpension verloren gegangen ist, so bleibt nur zu prüfen, ob nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 20. Mai 1898 den Klägerinnen die jetzt noch streitigen Ansprüche zustehen oder nicht. Der Senat hat diese Frage in einem den Klägerinnen günstigen Sinne entschieden und ist hierbei von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Der § 1 des Gesetzes bezeichnet diejenigen Personen, die einen Anspruch auf Entschädigung haben, und nennt außer dem unschuldig Verurteilten selbst auch diejenigen Personen, denen dieser kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war. Es wird hiermit also lediglich der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen festgestellt, ohne daß über die Art und den Umfang des Schadenserfages irgend etwas bestimmt wird. Erst der § 2 setzt den Umfang des zu leistenden Schadenserfages fest, indem er vorschreibt:

„Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Erfages ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Erfag zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.“

Den neben dem Verurteilten selbst entschädigungsberechtigten Personen soll also nicht etwa ein Unterhaltsanspruch, sondern ein Schadenserfagsanspruch gewährt werden, der nur insofern dem Umfange nach begrenzt ist, als ihnen nicht jeder Vermögensschaden zu ersetzen, sondern nur insoweit Schadenserfag zu leisten ist, als ihnen durch die Strafvollstreckung „der Unterhalt“ entzogen worden ist. Das Gesetz sagt keineswegs, daß ihnen nur derjenige Unterhalt zu ersetzen ist, den ihnen der Verurteilte geleistet haben würde oder hätte leisten müssen, wenn die zu Unrecht erfolgte Strafvollstreckung nicht ergangen wäre, sondern es bezeichnet als Gegenstand des Schadenserfages schlechthin „den Unterhalt“, d. h. denjenigen Vermögensaufwand, der für die Unterhaltsberechtigten erforderlich ist, um die

zu ihrem Unterhalt erforderlichen Aufwendungen bestreiten zu können. Das Berufungsgericht verlegt also den § 2 durch unrichtige Auslegung, wenn es annimmt, die Klägerinnen könnten den ihnen durch den Verlust des Gnadenquartals und der Wittwen- und Waisenpension erwachsenen Schaden um deswillen nicht erstattet verlangen, weil ihnen diese Ansprüche erst nach dem Tode des Sch. erwachsen sein würden, und weil ihnen dieser nur für die Dauer seines Lebens den Unterhalt hätte gewähren können und müssen.

Aber selbst wenn man die Worte des Gesetzes einschränkend dahin auslegt, daß den Unterhaltsberechtigten nur dasjenige zu ersetzen ist, was ihnen der Verurteilte für ihren Unterhalt gewährt haben würde, wenn die zu Unrecht verhängte Strafe nicht gegen ihn vollstreckt worden wäre, gelangt man gleichwohl zu einer den Klägerinnen günstigen Entscheidung. Denn Sch. hatte durch seine Tätigkeit als Beamter nicht bloß für seine Lebenszeit den Anspruch auf das für seinen und seiner Familienangehörigen Unterhalt erforderliche und ihm gewährte Gehalt, sondern auch gleichzeitig im Falle seines Ablebens den Anspruch auf das Gnadenvierteljahr und die Wittwen- und Waisenpension für seine Frau und seine Tochter erworben. Diese Beträge sind aber so niedrig bemessen, daß sie die für den „Unterhalt“ der Klägerinnen erforderlichen Summen nicht übersteigen. Dadurch nun, daß Sch. zu mehrjähriger Gefängnisstrafe verurteilt wurde und daß diese Strafe vollstreckt worden ist, hat er seine Beamtenstellung, damit auch seinen Anspruch auf Gehalt verloren, und es ist gleichzeitig auch seiner Witwe und seiner Tochter der Anspruch auf Auszahlung des Gnadenquartals und der Wittwen- und Waisenpension verloren gegangen. Dieser durch die Arbeitsleistung des Verurteilten Sch. für seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen, die Klägerinnen, erworbene Anspruch, der zu ihrem Unterhalte diente, ist somit durch die Strafvollstreckung untergegangen. Hiernach stellen also die geforderten Beträge lediglich den Ersatz für die den Klägerinnen zu ihrem Unterhalte dienenden, von dem Unterhaltspflichtigen und durch seine Tätigkeit erlangten und für sie erworbenen Ansprüche dar. Wenn das Berufungsgericht seine nach Vorstehendem mit dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes nicht vereinbare Auslegung durch den Hinweis auf den Entwurf eines Gesetzes über die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens vom 21. November 1913 (Druckf. des

Reichst. Nr. 1182 Bd. 303 der Verhandlungen S. 2376 flg.) zu unterstützen sucht, so sind auch diese Ausführungen nicht geeignet, die Auffassung des Oberlandesgerichts zu rechtfertigen.

Der Gesetzentwurf beabsichtigte, durch Beseitigung des § 117 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) mittels der neuen §§ 117 bis 117k die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Disziplinarverfahrens für Reichsbeamte zu ermöglichen, die nach Lage der jetzigen Reichsgesetzgebung ausgeschlossen ist. Dieser Entwurf sah auch die Einschaltung des also lautenden § 117g vor: „Wird die Entscheidung nach dem Tode des entlassenen Beamten aufgehoben (§ 117d), so haben die Hinterbliebenen von seinem Tode ab den Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung.“ Das Berufungsgericht glaubt in diesem Sachverhalt eine „indirekte“ Bestätigung für die Richtigkeit seiner Auslegung des geltenden Gesetzes zu finden. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Vielmehr zeigt gerade dieser Gesetzentwurf auf das deutlichste, daß die hier vertretene Auslegung des § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 durchaus dem Standpunkte des Gesetzgebers entspricht. Der § 117g des Entwurfs wollte, wie die Begründung zu dieser Vorschrift (a. a. D. S. 2382) ausdrücklich hervorhebt, den Hinterbliebenen des Beamten die Ansprüche auf das Gnadenvierteljahr und die Witwen- und Waisenspension gewähren, die sie erhalten haben würden, wenn dem Beamten nicht durch das zu Unrecht erlassene und im Wiederaufnahmeverfahren beseitigte Disziplinarurteil seine Beamtenstellung entzogen worden wäre. Angenommen nun, der Gesetzentwurf hätte in der vorgeschlagenen Fassung Gesetzeskraft erlangt, so würde sich, wenn die Auslegung, die das Berufungsgericht den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 hat angebeihen lassen, richtig wäre, der unerträgliche Zustand ergeben haben, daß den Hinterbliebenen eines durch ein unrichtiges und im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens beseitigtes Disziplinarurteil seines Amtes entsetzten Beamten im Falle seines Todes der Anspruch auf das Gnadenvierteljahr und die Witwen- und Waisengelder hätte zugewilligt werden müssen, wogegen den Hinterbliebenen eines solchen Beamten, der durch ein Strafurteil, also wegen weit schwererer Verfehlungen sein Amt verloren haben würde, ein solcher Anspruch ver sagt werden müßte.

Daß der Gesetzgeber derartiges nicht gewollt haben kann, liegt ohne weiteres auf der Hand. Daß er es auch nicht gewollt hat, vielmehr davon ausgegangen ist, den Hinterbliebenen eines durch ein Strafurteil seines Amtes zu Unrecht entsetzten Beamten stehe ein Anspruch auf das Gnadenvierteljahr und die Witwen- und Waisens pension nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898 zu, ergibt sich deutlich aus der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurfe vom 21. November 1913, worin es (a. a. O. S. 2380) heißt: „Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Hinterbliebenen eines zur Dienstentlassung verurteilten und im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochenen oder mit einer geringeren Strafe belegten Beamten aus dem Gesetze vom 20. Mai 1898 Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld nur ausnahmsweise würden herleiten können.“ Gemeint ist hier offenbar, daß nur in den Ausnahmefällen, in denen ein Beamter unmittelbar durch ein Strafurteil seines Amtes verlustig gegangen ist, den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld wie auf das Gnadenquartal gemäß dem Gesetze vom 20. Mai 1898 zusteht, während für die Regelfälle eines Verlustes des Amtes durch ein Disziplinarurteil das geltende Recht irgendeine Abhilfe gegen einen irrtümlichen Urteilspruch nicht gewährt.

Sonach unterliegt das angefochtene Urteil wegen Verletzung der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 der Aufhebung.“ . . .